

Bau und Umweltdepartement

Amt für Umwelt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 93 41 info@bud.ai.ch www.ai.ch

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 95 66 info@lfd.ai.ch www.ai.ch

Merkblatt landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Richtiger Güllezeitpunkt / Düngen im Winter

Düngen im Winter

Dieses Merkblatt dient als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die fachgerechte Ausbringung von Gülle und Mist zum richtigen Zeitpunkt. Durch einen optimalen Austrag können Umwelt- oder Gewässerbelastungen vermieden werden.

Die Webseite **www.ai.ch/duengen** zeigt die aktuelle Situation zur Beurteilung des richtigen Güllezeitpunktes. Landwirtinnen und Landwirte müssen sich vor dem Gülleaustrag informieren.

Gesetzliche Grundlage: ChemRRV, SR 814.81, Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1

¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen **nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können**. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

Temperaturtabelle

Nicht im ganzen Kantonsgebiet endet die Vegetationsruhe gleichzeitig, weshalb auf der Informationsplattform www.ai.ch/duengen eine Temperaturtabelle mit Daten von 20 Messstandorten publiziert ist. Die
massgebende Wetterstation sollte dem eigenen Standort in folgenden Punkten am ähnlichsten sein: die
Lage im Kanton, die Exponierung (Süd-/Nordhang), die Höhenlage und die Höhe über Talgrund.

Es gibt drei unterschiedliche Färbungen der Tabellenfelder:

Rot	Rot/Grün	Grün
Vegetationsruhe = Gülleverbot .	Übergangsphase: Ein frühzeiti-	Vegetationsperiode:
Ab dem 15. Februar ist ein Gül-	ger Gülleaustrag ist an geeigne-	Eigenverantwortung unter Be-
leaustrag in Eigenverantwortung	ten Standorten (tiefgründiger	rücksichtigung der gesetzlichen
möglich, wenn die Pflanzen den	Boden ohne Drainagen, kein	Vorschriften.
Stickstoff aufnehmen können.	Hang, kein Gewässer) möglich.	

Verbindliche Termine

ab 1. Oktober: Die Temperaturtabelle gilt verbindlich.

Dezember und Januar: Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger ist verboten.

1. bis 14. Februar: Die Temperaturtabelle gilt verbindlich.

ab dem 15. Februar: **Es gilt die Eigenverantwortung**. Die Berücksichtigung der Temperaturtabelle

wird empfohlen.

Notausträge sind nicht zulässig. Landwirtinnen und Landwirte haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Stapelvolumen bis zum Ende der Vegetationsruhe reicht. Sollte ein Betrieb in eine Notsituation geraten, ist mit dem Amt für Umwelt Kontakt aufzunehmen.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der **Boden saug- und aufnahmefähig** ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Eigenverantwortung

Die Bewirtschaftenden und landwirtschaftliche Lohnunternehmen entscheiden selbst, ob der Düngeaustrag fach- und vorschriftsgemäss ist. Dies ist für jede Fläche individuell zu bestimmen. Drainierte Flächen dürfen nicht begüllt werden, wenn eine Abschwemmung in ein Gewässer zu erwarten ist. **Das Entscheidungsschema soll ein Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung sein.**

Entscheidungsschema für das Ausbringen von Gülle – EIGENVERANTWORTUNG

Kriterien	Erläuterungen		Entscheidung	
			Ja	Nein
Gilt die Sperrfrist?	Es gilt ein Austragverbot für flüssigen Hofdünger während den Monaten Dezember und Januar.			
	1x Ja Ausbringen von Gülle verboten	1x Nein weiter		
+			Ja	Nein
Ist die Temperaturta- belle rot?	Gilt für die standortähnlichste Messtation (siehe S. 1)			
Ist die Temperaturta- belle verbindlich?	Zwischen dem 1. und dem 14. Februar Temperaturtabelle verbindlich.	und im Herbst ist die		
	2x Ja 1-2x N			
Ausbringen von Gülle verboten Eigenverantwortung				
+			Ja	Nein
Boden gefroren?	An mehreren Stellen lässt sich ein spitzer Gegenstand (z.B. Taschenmesser) nicht in den Boden stossen.			
Boden schneebe- deckt?	Der Schnee bleibt witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen.			
Boden wassergesättigt?	Wasserlachen bleiben liegen, Wasser quillt beim Gehen aus dem Boden oder eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an.			
Boden ausgetrock- net?	Risse sind sichtbar			
Starke oder anhaltende Niederschläge?	Bei Starkregen darf keine Gülle ausgebracht werden. Definition Starkregen: Regenmenge > 5 I/m² (5 mm) in 5 Minuten oder > 17 I/m² (17 mm) in 60 Minuten. Gülle darf nicht in den Pufferstreifen, auf die Strasse oder einen Weg abgeschwemmt werden.			
Temperaturen über erlaubten Bereich?	Gülleaustrag unter 25 °C (gemessen im Schatten, 2 Meter über Boden) ist erlaubt. Beim Austrag mit Schleppschlauch gilt die Maximaltemperatur von 27 °C.			
Winterbrache	Flächen ohne überwinternde Haupt- oder Zwischenkultur			
	mindestens 1x Ja Ausbringen von Gülle ist verboten. Das Verlustrisiko ist zu gross.	7x Nein Gülleaustrag nach gi schaftlicher Praxi		

Mist und andere Festdünger

Der Austrag von Mist und anderen Festdünger ist während der Vegetationsruhe möglich, da eine langsamere Nährstoffwirkung besteht. Jedoch muss der Boden schneefrei, offen oder nur oberflächlich gefroren und nicht wassergesättigt sein. Es darf keine Beeinträchtigung der Gewässer befürchtet werden.

Weiterführende Informationen: Konzept Gülleaustrag